



BUNDESPATENTGERICHT

26 W (pat) 4/02

(AktENZEICHEN)

BESCHLUSS

In der Beschwerdesache

...

betreffend die Marke 398 15 949

hat der 26. Senat (Marken-Beschwerdesenat) des Bundespatentgerichts in der Sitzung vom 7. Dezember 2005 unter Mitwirkung des Vorsitzenden Richters Albert sowie der Richter Kraft und Reker

beschlossen:

1. Der Antrag, der Löschantragstellerin die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen, wird zurückgewiesen.
2. Der Gegenstandswert für das Beschwerdeverfahren wird auf 25.000,-- EUR festgesetzt.

Gründe

I

Die Löschantragstellerin hat beim Deutschen Patent- und Markenamt die Löschung der seit dem 1. Oktober 1998 für die Dienstleistungen

Gebäudeverwaltung; Gebäudereinigung; Baufeinreinigung; Baugrobreinigung; Bauabschlussreinigung; Polsterreinigung; Teppichreinigung; Glasreinigung; Industriereinigung; Fassadenreinigung; Unterhaltsreinigung; Hausmeisterdienste; Wäschereidienste; Krankenhausreinigung; Einsammeln von Abfall; Reinigung von Schmutzfangmatten; Schädlingsbekämpfung nicht für landwirtschaftliche Zwecke; Entsorgung mittels chemischer und/oder physikalischer und/oder biologischer Verfahren; Hygienesdienste mittels chemischer und/oder physikalischer und/oder biologischer Verfahren; Sterilisation mittels chemischer und/oder physikalischer

und/oder biologischer Verfahren; Desinfektion mittels chemischer und/oder physikalischer und/oder biologischer Verfahren; gewerbsmäßige Beratung (ausgenommen Unternehmensberatung) in Zusammenhang mit den vorgenannten Dienstleistungen; Catering; Hauswirtschaft (Verpflegung von Gästen durch Essensausgabe); Erstellen von Programmen für die Datenverarbeitung; Sicherheitsdienste

eingetragenen Marke 398 15 949

beantragt, weil sie schutzunfähig sei und nicht habe eingetragen werden dürfen. Der Markeninhaber hat dem Antrag fristgemäß widersprochen. Die Markenabteilung 3.4 hat den Löschungsantrag zurückgewiesen. Hiergegen hat die Löschungsantragstellerin Beschwerde erhoben, die sie nach Zugang der Ladung zur mündlichen Verhandlung zurückgenommen hat.

Der Markeninhaber beantragt nunmehr, der Löschungsantragstellerin die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen und den Gegenstandswert festzusetzen. Seinen Antrag hat er nicht begründet. Die Löschungsantragstellerin hat lediglich mitgeteilt, dass sie davon ausgehe, dass dem Antrag des Markeninhabers nicht entsprochen werde.

II

1. Der Antrag des Markeninhabers, der Löschungsantragstellerin die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen, ist zulässig, kann jedoch keinen Erfolg haben.

Die Auferlegung der Kosten des patentamtlichen Lösungsverfahrens auf die Löschungsantragstellerin ist bereits deshalb ausgeschlossen, weil die Markenabteilung in ihrem Beschluss vom 22. Oktober 2001 ausdrücklich von einer Kostenauferlegung abgesehen hat und dieser Teil des Beschlusses gegenüber dem Mar-

keninhaber in Rechtskraft erwachsen ist, nachdem er innerhalb der dafür bestimmten Frist keine Beschwerde gegen diesen Teil des Beschlusses eingelegt hat.

Desgleichen besteht für eine Auferlegung der Kosten des Löschungsbeschwerdeverfahrens keine Veranlassung. Auch in diesem Verfahren gilt der durch § 71 Abs 1 S 2 MarkenG normierte Grundsatz, dass jeder Verfahrensbeteiligte seine Kosten selbst trägt. Zwar kann das Gericht im Einzelfall bestimmen, dass die Verfahrenskosten einem Verfahrensbeteiligten ganz oder teilweise zur Last fallen, wenn dies der Billigkeit entspricht (§ 71 Abs 1 S 1 MarkenG). Der Verfahrensausgang, also die bloße Tatsache des Unterliegens, reicht für sich allein für eine Kostenauflegung zu Lasten des Unterlegenen nicht aus. Vielmehr bedarf es hierfür stets besonderer, von der Norm abweichender Umstände, die insbesondere dann gegeben sind, wenn ein Verhalten eines Verfahrensbeteiligten vorliegt, das mit der prozessualen Sorgfalt nicht zu vereinbaren ist (BGH GRUR 1972, 600, 601 – Lewapur; GRUR 1996, 399, 401 - Schutzverkleidung). Davon ist auszugehen, wenn ein Verfahrensbeteiligter in einer nach anerkannten Beurteilungsgesichtspunkten aussichtslosen oder kaum Aussicht auf Erfolg versprechenden Situation sein Interesse an dem Erhalt oder dem Erlöschen des Markenschutzes durchzusetzen versucht (BPatG Mitt 1977, 73, 74).

Ein solches Verhalten der Löschungsantragstellerin ist jedoch im vorliegenden Beschwerdeverfahren nicht feststellbar. Sowohl die von der Markenabteilung zugestandene Tatsache, dass die Wortelemente „EURO“ und „CLEAN“ der angegriffenen Marke für sich genommen im Hinblick auf die maßgeblichen Dienstleistungen einen beschreibend Begriffsgehalt aufweisen als auch die Auseinandersetzung der Markenabteilung mit der Frage, aus welchen Gründen die aus den beschreibenden Einzelementen gebildete Gesamtbezeichnung dennoch als Marke eintragbar war und ist, lassen erkennen, dass diese Fragen einer weiteren, gerichtlichen Überprüfung zugänglich gemacht werden durften. Die Einlegung der

Beschwerde kann deshalb nicht als mutwillig bzw sorgfaltswidrig bewertet werden. Bei dieser Sachlage scheidet die beantragte Kostenauflegung aus.

2. Der Antrag auf Festsetzung des Gegenstandswertes ist zulässig, weil die Beteiligten im Beschwerdeverfahren anwaltlich vertreten waren.

Der Gegenstandswert für das markenrechtliche Lösungsbeschwerdeverfahren, das durch die am 21. November 2001 eingegangene Beschwerde eingeleitet worden ist, ist gemäß § 61 Abs 1 S 2 RVG iVm §§ 8, 10 BRAGO nach billigem Ermessen des Gerichts zu bestimmen. Grundlage für seine Bestimmung ist das Interesse der Allgemeinheit an der Löschung der angegriffenen Marke, dessen Intensität in erster Linie von dem Umfang der Markenbenutzung und -verteidigung abhängig ist (BPatGE 21, 140). Bei einer unbenutzten Marke wird im Regelfall ein Gegenstandswert von 25.000,-- EUR als angemessen erachtet (BPatG PAVIS ROMA 28 W (pat) 239/00 – S 400).

Da weder der Markeninhaber noch die Lösungsantragstellerin im gesamten Lösungsverfahren dargelegt haben, dass und ggf in welchem Umfang die angegriffene Marke bereits im geschäftlichen Verkehr benutzt worden ist, kann von einer Markenbenutzung nicht ausgegangen werden, so dass kein Anlass besteht, einen höheren Gegenstandswert als den Regelwert von 25.000,-- EUR festzusetzen.

Albert

Kraft

Reker

WA